



## In eigener Sache

Liebe Kunden und Geschäftsfreunde

Schon wieder neigt sich das Jahr dem Ende zu und wir wollen es nicht unterlassen, Sie über ein paar wichtige Punkte zu informieren.

## Ersatz der 6-stelligen MWST-Nummer durch die Unternehmens-Identifikationsnummer UID

Seit dem 1. Januar 2011 wird die neue UID schrittweise eingeführt und die Übergangsfrist von 3 Jahren läuft Ende Jahr aus.

**Ab dem 1. Januar 2014 dürfen Sie nur noch die neue UID-Nummer verwenden.** Dies gilt nicht nur für den Verkehr mit der Hauptabteilung MWST, sondern für Ihren gesamten Geschäftsverkehr. Ab diesem Datum ist auf sämtlichen Rechnungsformularen, Geschäftspapieren, Quittungen und Kassenbelegen die neue UID-Nummer zu deklarieren.

Im Bereich der Informatik sind sowohl die Stammdaten als auch die bisher verwendeten Identifikationsnummern in allen Datenverarbeitungsprozessen anzupassen. Besonders beachtenswert ist der Umstand, dass die neue UID mit dem Zusatz bis zu 20 Ziffern aufweisen kann. Entsprechende Abklärungen mit dem Informatikverantwortlichen sind umgehend vorzunehmen. Selbstverständlich sind auch die Mitarbeiter in den betroffenen Bereichen zu informieren.

## Steuern sparen durch Einzahlung von Beiträgen in die 3. Säule

Die Einzahlung der Beiträge in die 3. Säule können in vollem Umfang vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Bis zum Bezug der Kapitalleistungen im Vorsorgefall (Alter, Tod oder Invalidität) unterliegt das einbezahlte Kapital weder der Einkommens- noch der Vermögenssteuer.

### Einzahlung noch vor Ende Jahr

Zu beachten ist, dass der Beitrag im laufenden Jahr bei der Vorsorgeeinrichtung ankommen muss. Die Einzahlung sollte also rechtzeitig, wenn möglich noch vor dem 20. Dezember, vorgenommen werden. Der Bundesrat hat die Grenzbeträge der beruflichen Vorsorge mit Wirkung ab dem 1. Januar 2013 angepasst. Damit gelten für den Steuerabzug im Rahmen der gebunden Selbstvorsorge im Steuerjahr 2013 folgende Höchstabzüge:

**Angestellte und Selbständige**, die einer Pensionskasse angeschlossen sind:

Maximalbetrag CHF 6'739.–

**AHV-Pflichtige** ohne Anschluss an eine Pensionskasse; 20% des Nettoerwerbseinkommens oder

Maximalbetrag CHF 33'696.–

Ausführliche Informationen zur 3. Säule finden Sie im Kreis schreiben Nr. 18 der EStV vom 4. Oktober 2007.

[www.estv.admin.ch/bundessteuer/dokumentation/](http://www.estv.admin.ch/bundessteuer/dokumentation/)

## Öffnungszeiten über die Festtage

Wir möchten bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, dass unsere Büros vom 24.12.2013 bis 03.01.2014 geschlossen sind. Gleichzeitig bedanken wir uns für das entgegengebrachte Vertrauen und wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen eine besinnliche Weihnachtszeit.



## Personelles – Neueintritt

Gerne informieren wir Sie, dass Frau **Bihter Arasan** per 1. September 2013 neu zu unserem Team gestossen ist. Sie hat im Jahr 2010 das Fachzertifikat Finanzbuchhaltung abgeschlossen. Bihter Arasan war bis zum Wechsel zur axalta Treuhand AG als Sachbearbeiterin in verschiedenen Treuhandgesellschaften im Kanton Bern tätig. Wir heissen sie herzlich Willkommen und freuen uns auf die Zusammenarbeit.

# Das neue Erwachsenenschutzgesetz, Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

## 1. Ausgangslage

Das eidg. Parlament hat am 19. Dezember 2009, nach umfangreichen Vorarbeiten, die Vorlage zur Revision des Vormundschaftsrechts verabschiedet. Das neue Erwachsenenschutzgesetz ist in den Art. 360 ff des ZGB geregelt und wurde am 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

Ob Vormundschaft oder Erwachsenenschutz – in der Sache geht es darum, hilfsbedürftigen Menschen zur Seite zu stehen und ihnen eine Stimme zu verleihen, falls ihre Interessen nicht anderweitig ausreichend gewahrt sind. Es geht um teilweise oder vollumfängliche Unterstützung, um Beistand im wahrsten Sinne des Wortes. Stütze durch Rat und Tat für solche, die vor sich selber oder der eigenen Handlungsfähigkeit geschützt werden müssen, sofern sie den Überblick und die Kontrolle über ihre Angelegenheiten verloren haben. Erwachsenenschutz bewegt sich naturgemäss im Spannungsfeld zwischen Betreuung und Freiheit.

## 2. Familiensolidarität

Nicht selten werden im Alltag Menschen von ihren Angehörigen in persönlichen und geschäftlichen Dingen betreut und vertreten, ohne dass diese Vertretungen rechtlich institutionalisiert sind. Typische Beispiele sind: Eltern betreuen ihr volljähriges, behindertes Kind; die längst erwachsenen Kinder kümmern sich um ihre betagten Eltern; Partner erledigen die Angelegenheiten des kranken oder dementen Lebensgefährten. Sind die Vertretenen urteilsunfähig und fehlt es an rechtsgültiger Ermächtigung, stiess man bisher an juristische Grenzen. In Anerkennung und Stärkung der Familienverbundenheiten sollen in Zukunft von Gesetzes wegen bestimmte Vertretungshandlungen innerhalb der Familie möglich sein.

## 3. Materielle Neuerungen im Erwachsenenschutzrecht

### a) Eigene Vorsorge

Einen Fokus legt das neue Erwachsenenschutzrecht auf die Selbstbestimmung. So ist insbesondere zu berücksichtigen, was Schutzbedürftige für den sog. Fall der Fälle selber angeordnet haben. Zwei auf

Bundesebene neue Rechtsinstitute wurden geschaffen, nämlich der Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung. Damit diese zum Tragen kommen, müssen allerdings die Betroffenen und deren Berater davon wissen. Eine lückenlose Kommunikation ist daher zwingend.

### b) Vorsorgeauftrag (Art. 360 bis 369 ZGB)

Mit einem Vorsorgeauftrag kann eine handlungsfähige Person jemanden für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit mit der Vertretung in Angelegenheiten der Personensorge, des Rechtsverkehrs und/oder der Vermögensverwaltung beauftragen. Damit können Weisungen, Auflagen oder Verbote verbunden werden. Der Auftrag muss eigenhändig errichtet oder öffentlich beurkundet werden. Zu widerrufen ist er in den gleichen Formen, durch Vernichtung oder durch Neuerrichtung, soweit letztere nicht offensichtlich eine blosser Ergänzung ist. Erlangt die auftraggebende Person wieder ihre Urteilsfähigkeit, verliert der Auftrag seine Wirksamkeit von Gesetzes wegen. Der Auftraggeber ist im eigenen Interesse dafür verantwortlich, dass sein Auftrag im entscheidenden Moment aufgefunden wird. Es gibt dafür die Möglichkeit, den Hinterlegungsort beim Zivilstandsamt eintragen zu lassen. Erfährt die Erwachsenenschutzbehörde (ersetzt nach neuem Recht die Vormundschaftsbehörde) von einem Fall von Urteilsunfähigkeit, hat sie sich nach einem Vorsorgeauftrag zu erkundigen und bei dessen Vorliegen die Gültigkeit, das Vorliegen der Voraussetzungen und die Eignung der beauftragten Personen zu überprüfen. Nimmt die beauftragte Person den Auftrag an, stellt die Behörde ihr eine Bescheinigung über die Befugnisse aus. Seine Aufgaben hat der Beauftragte entsprechend dem obligationenrechtlichen Auftragsrecht sorgfältig wahrzunehmen; bei Interessenkonflikten entfallen die Befugnisse von Gesetzes wegen. Ein angenommener Vorsorgeauftrag ist kündbar; fristlos bei Vorliegen wichtiger Gründe, grundsätzlich aber mit einer Zweimonatsfrist unter schriftlicher Mitteilung an die Erwachsenenschutzbehörde. Der Vorsorgeauftrag entspricht einem grossen Bedürfnis der Praxis, insbesondere für betagte resp. älter werdende Menschen, die ihre Kräfte schwinden sehen, aber noch selber über ihr Schicksal bestimmen können und wollen. Im Alltag wird es freilich oft so sein,

dass eine Unterstützung schon vor der wirklichen Urteilsunfähigkeit vonnöten ist, was grundsätzlich mittels entsprechenden Vollmachten abgedeckt werden kann. Diesbezügliche Abgrenzungsfragen wird die Praxis zu lösen haben.

#### c) Patientenverfügung (Art 370 ff ZGB)

Neben dem Vorsorgeauftrag wird neu im ZGB auch die Patientenverfügung aufgenommen. Bislang war diese hier und dort in der kantonalen Gesundheitsgebung bereits verankert. Mittels einer Patientenverfügung kann eine urteilsfähige Person in Vorwegnahme eines Krankheitsfalls bestimmen, wie sie im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit behandelt werden will, welchen medizinischen Massnahmen sie zustimmen will oder welche sie ablehnen möchte. Das erfordert je nach Situation mehr oder weniger, aber immer ein gewisses Mass an Voraussicht. Möglich ist indessen auch die Bezeichnung einer Person, die, allenfalls unter Beachtung der in der Verfügung erteilten Weisungen, entscheidungsbefugt wird.

Die Patientenverfügung ist schriftlich zu errichten, zu datieren und zu unterzeichnen. Eine formungültige Verfügung kann allerdings nicht einfach wirkungslos sein und muss zumindest im Rahmen der Eruerung des mutmasslichen Willens des Urteilsunfähigen zum Tragen kommen. Der Hinterlegungsort kann auf der Versichertenkarte vermerkt werden; Ärzte haben das Vorhandensein einer Patientenverfügung im Falle der Urteilsunfähigkeit eines Patienten abzuklären. Weil Patientenverfügungen aber gerade auch in Dringlichkeitssituationen zum Zuge kommen sollten, ist jedem Verfügenden anzuraten diese unter Benachrichtigung der Angehörigen an einem gut zugänglichen Ort aufzubewahren. Überhaupt steht das rechtzeitige Auffinden in erster Linie in der Verantwortung des Verfassers. Im Gegensatz zum Vorsorgeauftrag hat keine Behörde über die Wirksamkeit zu befinden. Einer Patientenverfügung ist jedoch durch das Medizinalpersonal grundsätzlich zu entsprechen. Bestehen allerdings konkrete und begründete Zweifel, dass sie noch dem Willen des Patienten entspricht, kann der Arzt im Patientendossier festhalten, warum der Verfügung nicht entsprochen wird. In diesem Fall oder wenn die Patienteninteressen in einer anderen Form ge-

fährdet sind, können nahestehende Personen oder auch etwa das Pflegepersonal die Erwachsenenschutzbehörde anrufen.

## 4. Massnahmen von Gesetzes wegen

Ist jemand urteilsunfähig geworden, ist er handlungsunfähig. Daran ändert sich grundsätzlich auch im neuen Recht nichts. Unter dem Titel „Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen“ sind diesbezüglich allerdings in beschränktem Umfang gesetzliche, also ohne behördlichen Entscheid eintretende Vertretungsverhältnisse vorgesehen, so dass trotz vorliegender Handlungsunfähigkeit unter bestimmten Umständen keine erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen notwendig werden. Unter diese Massnahmen fallen die Partnervertretung, Vertretung bei medizinischen Massnahmen und Heimregelungen.

#### a) Partnervertretung

Ehegatten und eingetragene Partner haben ein die Alltagsangelegenheiten und die sog. ordentliche Verwaltung umfassendes Vertretungsrecht. Voraussetzung dafür ist, dass diese Person mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt oder, falls diese z.B. in einem Heim wohnt, ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet. Nötigenfalls ist auch die Befugnis zur Posterledigung enthalten, wobei der Begriff „Post“ auch elektronische Nachrichten und dgl. umfasst. Für Rechtshandlungen, die diese Alltagsadministration übersteigen, ist die vertretungsbefugte Person auf die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde angewiesen. Für die Vertretung gilt im Übrigen sinngemäss das Auftragsrecht. Für den Umgang mit Dritten kann die Erwachsenenschutzbehörde dem Vertretungsberechtigten eine entsprechende Bescheinigung aushändigen. Sollten die Interessen des Vertretenen gefährdet oder nicht (mehr) gewahrt sein, hat die Behörde hier einzuschreiten, gegebenenfalls die Vertretungsbefugnis zu beschränken oder zu entziehen und eine Beistandschaft zu errichten.

#### b) Vertretung bei medizinischen Massnahmen

Bislang bestimmte mehrheitlich kantonales Recht,

wer im medizinischen Bereich vertretungsbefugt war, wenn für einen Urteilsunfähigen ohne Patientenverfügung und ohne bestehende Vertretung Entscheide anstanden. Neu wird diese Sachlage in Art. 377 ZGB geregelt. Abgesehen von dringlichen, d.h. keinen Aufschub duldenden Fällen, in welchen der behandelnde Arzt nach dem mutmasslichen Willen des Urteilsunfähigen die notwendigen medizinischen Massnahmen ergreifen muss, besteht eine siebenstufige Kaskade von vertretungsbefugten Personen. Im Gegensatz zur Partnervertretung geht die Kaskade aber über den zivilstandsrechtlichen Trau- resp. Partnerschein hinaus, berücksichtigt also nicht nur Formal-, sondern auch Realbeziehungen. Die Kaskade sieht nachstehende Reihenfolge vor:

1. Person mit Vorsorgeauftrag
2. Person für medizinische Belange
3. EhegatteIn oder eingetragene PartnerIn
4. Person im gemeinsamen Haushalt
5. Nachkommen
6. Eltern
7. Geschwister

Zu den unter Ziffer 4 genannten faktischen Lebensgemeinschaften gehören nicht nur Konkubinatspartner, sondern auch bspw. Freunde oder Angehörige, soweit von einer Verantwortungsgemeinschaft und nicht von blosser Wohngemeinschaft auszugehen ist. Deshalb sind die Voraussetzungen des gemeinsamen Haushalts und der persönlichen Fürsorge kumulativ zu erfüllen, im Gegensatz zu Ehe- und eingetragenen Partnern.

Der behandelnde Arzt hat einen Behandlungsplan zu erstellen und mit dem Vertretungsberechtigten alle wesentlichen Umstände inkl. Risiken zu besprechen, so dass dieser entscheiden kann. Zu entscheiden hat er selbstverständlich nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen des Vertretenen, und dieser ist soweit möglich trotz Urteilsunfähigkeit in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen. Liegt kein Vorsorgeauftrag vor und ist niemand da, welcher die Interessen der betroffenen Person vertritt, ist, auf Ersuchen eines Angehörigen, eines Arztes oder von Amtes wegen, eine Beistandschaft zu errichten.

#### c) Heimregelungen

In Artikel 382 ff ZGB wird festgehalten, dass für die Betreuung Urteilsunfähiger in einer Wohn- oder Pflegeeinrichtung stets ein schriftlicher Betreuungsvertrag abzuschliessen ist. Damit soll eine gewisse Begleitung sowie Transparenz über die Heimleistungen sichergestellt werden. Die Vertretung der urteilsunfähigen Person gegenüber dem Heim richtet sich sinngemäss nach der Kaskade für Vertretungen bei medizinischen Massnahmen. Kümmert sich niemand um die betroffene Person, hat das Heim die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen, damit eine Beistandschaft geprüft werden kann, die idealerweise sowohl die fehlende Rechtsvertretung und - wenn nötig - auch eine drohende Vereinsamung abzudecken vermag. Institutionen, in denen Urteilsunfähige betreut werden, sind neu einer kantonalen Aufsicht unterstellt, welche diese in ihrer Tätigkeit überwachen.

#### d) Beistandschaften

Aus Platzgründen kann in diesem Artikel nicht auf die Arten der (neuen) Beistandschaften eingegangen werden, welche in der Reform teilweise neu konzeptioniert wurden. Der Vollständigkeit halber seien diese nachfolgend noch erwähnt, es wird unterschieden zwischen

- Begleitbeistandschaft
- Vertretungsbeistandschaft
- Mitwirkungsbeistandschaft und umfassende Beistandschaft

### Fazit

Das neue Erwachsenenschutzgesetz hat die gelebte Praxis aufgenommen und ist eine bedeutende Reform und Neukonzeptionierung. Der Kern liegt darin, dass der Wille einer Person immer zuoberst steht und dieser im Falle einer Urteilsunfähigkeit auch umgesetzt wird.

Für Laien ist es sinnvoll, dass sie sich durch eine Vertrauens- und Fachperson (z.B. Treuhänder oder Notar) bei der Errichtung des Vorsorgeauftrages und der Patientenverfügung beraten und unterstützen lassen. Jede Lösung muss individuell erarbeitet werden. Hierzu verweisen wir auch auf die Homepage der Pro Senectute ([www.pro-senectute.ch](http://www.pro-senectute.ch), Stichwort DOCUPASS), wo wertvolle Hinweise mit den dazugehörigen Formularen zu finden sind.